

Satzung
des
Wasser- und Bodenverbandes
Muhder Sielacht
in
Westoverledingen
im
Landkreis Leer

§ 1

Name, Sitz, Verbandsgebiet

1. Der Verband führt den Namen „Muhder Sielacht“. Die Sielacht hat ihren Sitz in Westoverledingen im Landkreis Leer.
2. Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt S. 405) und ein Unterhaltungsverband nach § 100 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 28.10.1982 (Nds. GVBL S. 425) in Verbindung mit Nr. 105 der Anlage zu den §§ 100 – 102 NWG.
3. Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
4. Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage zur Satzung beigefügten Karte. Es umfasst
 - a) das Gebiet der ehemaligen Muhder Sielacht,
 - b) die Flächen, die aufgrund der Ausdehnung gem. Niedersächsischem Wassergesetz vom 7.7.1960 zugezogen sind,
 - c) Teile der Stadt Papenburg, die seit dem 1.1.1984 zugewiesen wurden.
5. Der Verband führt ein Dienstsiegel mit dem Emblem „Sielbauwerk mit geöffneten Toren“.
6. Der Verband hat den Entwässerungsverband Völlen zum Unterverband.

§ 2

Aufgabe

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
3. Herstellung, Beschaffung, Betrieb und Unterhaltung sowie Beseitigung von gemeinschaftlichen Anlagen zur Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen,
4. Schutz von Grundstücken vor Hochwasser,
5. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenluftaushalts,
6. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung,
7. Übernahme von weiteren Gewässern III. Ordnung in die Unterhaltung des Verbandes,
8. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
9. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder).
2. Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen. Dieses Unternehmen ergibt sich insoweit aus:
 - a) dem Entwurf des ehemaligen Wasserbauamtes Leer für die Verbesserung der Entwässerung in der Muhder Sielacht vom 4.8.1928,
 - b) dem Übersichtsplan für die Muhder Sielacht (aufgestellt am 23.11.1948),
 - c) den ergänzenden, vom Verband beschlossenen, geprüften und von der Aufsichtsbehörde genehmigten Entwürfen.
2. Alle bestehenden Verbandsanlagen werden in einem vom Verband aufzustellenden Verzeichnis (Lagerbuch der Muhder Sielacht) eingetragen
Das Lagerbuch besteht aus:
 - a) einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 50.000,
 - b) einem Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung und deren Anlagen,
 - c) einem Verzeichnis der Verbandsgewässer III. Ordnung,
 - d) einem Verzeichnis, aus dem Anfangs- und Endpunkte der Gewässer (R-Rechtswert/H-Hochwert) und die Lage der Anlagen ersichtlich ist,
 - e) den Längs- und Sohlquerschnitten.
3. Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Die Pläne werden beim Verband aufbewahrt.

§ 5

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Verbandsunternehmen auf den zum Verband oder seinem Unterverband gehörenden Grundstücken der dinglichen Mitglieder durchzuführen. Er darf die Grundstücke der Mitglieder betreten, die für das Unternehmen nötigen Stoffe (Steine, Erde, Rasen usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn nicht ordnungsbehördliche Vorschriften entgegenstehen.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, soweit eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen (WVG § 33) ausgeglichen werden kann.
3. Im Interesse der Unterhaltung der Ufer ist die Sielacht berechtigt, die Ufer zu bepflanzen und Räumerde darauf abzulagern. Der bei den Unterhaltungsarbeiten anfallende Aushub muss von den Anliegern weggeräumt werden. In Härtefällen entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitglieder des Verbandes haben nach Bekanntmachung in den Tageszeitungen „Ostfriesen-Zeitung“, „General-Anzeiger“ und „Ems-Zeitung“ zu dulden, dass die Sielacht die Grundstücke im erforderlichen Umfang mit zeitgemäßen, zweckdienlichen Räumgeräten befährt und vorübergehend benutzt. Hieraus kann kein Anspruch auf Entschädigung hergeleitet werden. Falls der Aushub aus Gründen, die der Gegenüberliegende zu vertreten hat, nur einseitig abgelagert werden kann, hat der Gegenüberliegende dem Verband die entstandenen Mehrkosten, die durch die Fortschaffung des Aushubs oder durch eine Entschädigungszahlung an den den Aushub aufnehmenden Anlieger entstehen, zu erstatten.
5. Falls innerhalb der bebauten Ortslage eine maschinelle Räumung wegen Überbauung nicht möglich ist, haben die Verursacher die Mehrkosten für Handarbeit zu tragen.
6. Bei Ausbauarbeiten muss jeder Grundeigentümer oder Nutznießer auf seinem angrenzenden Grundstück die vorläufige Ablagerung des aufgeworfenen Bodens dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.
7. Für eine Entschädigung für Nachteile gilt § 36 Wasserverbandsgesetz.

§ 6

Beschränkungen des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung des Gewässers nicht beeinträchtigt wird.

Dabei gilt insbesondere:

1. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und als Weide genutzten Grundstücke sind verpflichtet, Einfriedigungen grundsätzlich 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers entfernt anzubringen und ordnungsgemäß (viehkehrend) zu unterhalten. Einzäunungen dürfen eine Höhe von 1,00 m nicht überschreiten. Die Viehtränken, Übergänge, Durchlässe, Brücken und ähnliche Anlagen sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu erhalten, dass sie das Verbandsunternehmen nicht hemmen.
2. Längs der Verbandsgewässer muss bei Ackergrundstücken ein Schutzstreifen von mindestens 0,80 m Breite unaufgebrochen als Grünland liegen bleiben. Die Böschungen und ein Schutzstreifen von 5,00m längs der Verbandsgewässer müssen von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freigehalten werden. Anpflanzungen sind dabei so anzulegen, dass der Schutzstreifen zur Durchführung des Verbandsunternehmens jederzeit zugänglich ist.
3. Ausnahmen von den Beschränkungen des Absatzes 2 kann der Vorstand in begründeten Fällen zulassen.

§ 7

Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen und die Gewässer sind einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist festzustellen, ob die Gewässer und Anlagen ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk zwei Schaubeauftragte berufen. Schauführer ist der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.
3. Der Verband lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde sowie die technischen und landwirtschaftlichen Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein.

§ 8

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 9

Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

§ 10

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglied des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 11

Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

1. Der Ausschuss hat 13 Mitglieder, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen.
2. Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Jede Gemarkung, mit Ausnahme der Gemarkung Breinermoor, stellt mindestens ein Ausschussmitglied und dessen Stellvertreter. Das Verbandsgebiet ist in fünf Wahlbezirke eingeteilt
Wahlkreis I, bestehend aus den Gemarkungen Folmhusen, Esklum und Breinermoor, stellt zwei Ausschussmitglieder und zwei Stellvertreter,
Wahlkreis II, bestehend aus den Gemarkungen Ihrhove und Driever, stellt zwei Ausschussmitglieder und zwei Stellvertreter,
Wahlkreis III, bestehend aus den Gemarkungen Ihren, Großwolde und Grotegaste, stellt drei Ausschussmitglieder und drei Stellvertreter,
Wahlkreis IV, bestehend aus den Gemarkungen Flachsmeer, Steenfelde und Mitling-Mark, stellt drei Ausschussmitglieder und drei Stellvertreter,
Wahlbezirk V, bestehend aus der Gemarkung Völlen und Teilen des Stadtgebietes Papenburg, stellt drei Ausschussmitglieder und drei Stellvertreter.
3. Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 38 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Aufsichtsbehörde ist zur Wahl einzuladen.
4. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als ein Verbandsmitglied vertreten.
5. Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Bei der bezirkweisen Wahl können die Mitglieder nur mit dem Grundbesitz wählen, der in dem zur Wahl anstehenden Bezirk gelegen ist.
6. Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich abstimmen.
7. Der Vorsteher leitet die Wahl.
8. Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

9. Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
10. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - den Ort und Tag der Sitzung,
 - die Namen des Vorstandes und der anwesenden Mitglieder,
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterschreiben. Die Niederschrift über die Ausschusswahl ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 12

Sitzungen des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens achttägiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher lädt ferner die Aufsichtsbehörde ein.
2. Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

§ 13

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 11 Abs. 10 entsprechend.

§ 14

Amtszeit

1. Der Verbandsausschuss wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt endet für den ersten Wahlbezirk am 31. Dezember 1995 und später alle fünf Jahre. Das Amt der Wahlbezirke zwei bis fünf endet jeweils ein Jahr später und danach alle fünf Jahre.
2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist entsprechend § 11 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt

§ 15

Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Verbandsvorsteher. Der Vorsteher führt die Amtsbezeichnung „Obersielrichter“, sein Stellvertreter diejenige „stellvertretender Obersielrichter“.
2. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Stellvertreter gewählt.
3. Vorstandsmitglieder müssen Verbandsmitglieder sein, sie dürfen bei ihrer Wahl bzw. Wiederwahl das 65. Lebensjahr nicht vollendet haben.
4. Vorstandsmitglieder dürfen nicht dem Verbandsausschuss angehören.

§ 16

Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes nach Maßgabe der folgenden Absätze 2 bis 4.
2. Der Verbandsausschuss wählt zunächst aus seinen Reihen einen Wahlleiter. Er kann die Wahlleitung auch einem Vertreter der Aufsichtsbehörde übertragen.
3. Der Verbandsausschuss wählt zuerst den Vorstandsvorsitzenden (Verbandsvorsteher), alsdann den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und das weitere Vorstandsmitglied sowie deren persönliche Stellvertreter.
4. Gewählt wird entsprechend § 11 Abs. 8 bis 10 mit der Maßgabe, dass jedes Ausschussmitglied eine Stimme hat und die Niederschrift von zwei Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17

Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für fünf Jahre gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Male im Jahre 2005 und später alle fünf Jahre.
2. Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 16 Ersatz zu wählen.
3. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18

Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
- die Umsetzung des Haushaltsplanes,
- die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
- die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 19

Sitzungen des Vorstandes

1. Der Vorstandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.

§ 20

Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Vorstand zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
3. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.
4. Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. § 11 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 21

Geschäfte des Vorstehers und des Vorstandes

1. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik. Die Kompetenzen des Vorstandsvorstehers sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes, beschlossen am 17.11.1994 durch den Verbandsausschuss, geregelt.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Vorsteher unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Vorstandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 22

Dienstkräfte

Der Verband hat einen Kassenverwalter und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.

§ 23

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Vorstandsvorsteher, zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird.

§ 24

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich Tätigen erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
3. Die ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder erhalten eine jährliche Entschädigung. Sie umfasst den
 - Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand,
 - Ersatz des Verdienstausfalls und
 - Ersatz der Fahrtkosten.

§ 25

Haushaltsführung

1. Für den Haushaltsplan des Verbandes gilt mit Ausnahme § 105 Abs. 107, 108 und 109 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz die Landeshaushaltsordnung.
2. Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 26

Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27

Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushalt nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss

§ 28

Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Haushaltsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Haushaltsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 29

Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung mit allen Unterlagen an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmten Prüfstelle ab.

§ 30

Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31

Beiträge und sonstige Einnahmen

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.
4. Einnahmen des Verbandes, die nicht Beiträge der Mitglieder sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden. Einnahmen aus einem bestimmten Unternehmen kommen nur denjenigen Mitgliedern zugute, die die Beiträge hierfür aufbringen, und zwar im Verhältnis ihrer Beitragslast.

§ 32

Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung bestimmt sich nach dem Verhältnis der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind.
2. Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 Euro. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf das Mitglied ein Betrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Betrages entfielen.
3. Der Verband hebt zusätzliche Beiträge (Erschwernisbeiträge) nach Maßgabe der Anlage zur Satzung.
4. Die Kosten der Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung (Dränvorfluter) in den Bereichen der ehemaligen Flurbereinigungsgebiete verteilen sich anteilmäßig auf die Vorteilsflächen der ehemaligen Verfahrensgebiete.
5. Die Beitragslast aus der Bodenbearbeitung zur Verbesserung der Grundstücke verteilt sich auf die Mitglieder entsprechend den für die einzelnen Grundstücke tatsächlich entstehenden Kosten.

§ 33

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

Veranlagungsgrundlage für die Beitragshebung ist grundsätzlich der Katasterbestand vom 1.1. des Veranlagungsjahres.

§ 34

Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband hebt die Beiträge auf Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid
2. Die Hebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.
3. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v. H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tage nach Fälligkeit, mindestens jedoch 1,00 Euro. Zusätzlich ist eine Mahngebühr von 1,00 Euro zu zahlen.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 35

Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Beitragsverhältnis.

§ 36

Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.
2. Eine eingelegte Klage befreit nicht von der Verpflichtung zur termingerechten Zahlung.

§ 37

Anordnungsbefugnis

1. Die Verbandsmitglieder und die aufgrund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Niedersachsen vom 3. Dezember 1976 in Verbindung mit § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 2. Juni 1982.

§ 38

Bekanntmachungen

1. Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch folgende Tageszeitungen: Ostfriesen-Zeitung (Ausgabe Leer), General-Anzeiger und Ems-Zeitung. Die sonstigen Bekanntmachungen erfolgen postalisch.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 39

Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Leer in Leer (Ostfriesland).
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 40

Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 - b) zur Aufnahme von Darlehn, die über 25.000 Euro hinausgehen
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 41

Verschwiegenheitspflicht

1. Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Verbandsaufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
2. Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
3. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42

Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 8. Juli 1970 mit Änderungen vom 12.02.1976, 30.01.1980, 12.06.1983, 09.12.1987 und 31.11.1994 und 17.02.2002 außer Kraft.

Westoverledingen, den 27.11.2007

Der Obersielrichter

Änderung am 22.02.2019

Die Satzungsänderungen treten mit Bekanntmachung in Kraft. Aufgrund des Beschlusses des Verbandsausschusses vom 22.02.2019 wurden geändert: § 11, Abs.1 Satz 1, § 11 Abs. 2 wurde gestrichen und erhielt eine neue Fassung, § 34 Abs. 3 wurde gestrichen und erhielt eine neue Fassung. Abweichend hiervon findet § 11 Abs. 1 und 2 erstmals bei der nächsten turnusmäßigen Wahl der Ausschussmitglieder (§14) Anwendung.

Genehmigung durch den Landkries Leer: 08.08.2019
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2019

Landkreis Leer
Der Landrat
Matthias Groote

Geschäftsordnung des Vorstandes

1. Neben der in § 23 der Satzung festgelegten Vertretung des Verbandes führt der Verbandsvorsteher die Geschäfte der Verwaltung, insbesondere die Umsetzung des jeweils gültigen Haushaltsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes.
2. Der Verbandsvorsteher wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter vertreten.
3. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
4. Der Verbandsvorsteher hat die Beschlüsse und Weisungen des Verbandsausschusses und des Vorstandes durchzuführen.
5. Der Verbandsvorsteher ist anordnungsbefugt für alle Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Haushaltsplanes.
6. Der Verbandsvorsteher unterrichtet den Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten.

Die vorstehende Geschäftsordnung des Vorstandes wurde in der Sitzung des Verbandsausschusses am 17.11.1994 beschlossen und tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.